

## Beschlussvorlage der Verwaltung

### Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

| Gremium                              | Sitzung am | Beratung   |
|--------------------------------------|------------|------------|
| <b>Finanz- und Personalausschuss</b> | 21.06.2016 | öffentlich |
| <b>Rat der Stadt Bielefeld</b>       | 30.06.2016 | öffentlich |

#### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit Freien Trägern für den Zeitraum 2017 – 2019

#### Betroffene Produktgruppe

11.01.27 Kommunale Integrationsarbeit/-förderung  
 11.05.03 Besondere soziale Leistungen  
 11.06.01 Förderung von Kindern / Prävention  
 11.07.03 Gesundheitshilfe  
 11.07.04 Gesundheits- und Infektionsschutz  
 11.14.01 Geld und Kredit

#### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 17.09.2015, TOP 4.7, Drucks.-Nr. 2024/2014-2020  
 SGA- und JHA, 10.05.2016, TOP 1, 3135/2014-2020  
 Psychiatriebeirat, 11.05.2016, TOP 3, 3135/2014-2020  
 Bezirksvertretung Mitte, 12.05.2016, TOP 12, 3135/2014-2020  
 Bezirksvertretung Schildesche, 12.05.2016/09.06.2016 TOP 11/TOP10, 3135/2014-2020  
 Bezirksvertretung Stieghorst, 12.05.2016, TOP 8, 3135/2014-2020  
 Seniorenrat, 18.05.2016, TOP 10, 3135/2014-2020  
 Bezirksvertretung Dornberg, 19.05.2016, 3135/2014-2020  
 Bezirksvertretung Heepen, 19.05.2016, TOP 12, 3135/2014-2020  
 Finanz- und Personalausschuss, 24.05.2016, TOP 6, 3135/2014-2020  
 Beirat für Behindertenfragen, 25.05.2016, TOP 8, 3135/2014-2020  
 Integrationsrat, SGA und JHA 25.05.2016, TOP 3, 3135/2014-2020  
 Fachbeirat für Mädchenarbeit, 01.06.2016, TOP 6, 3135/2014-2020  
 Bezirksvertretung Senne, 09.06.2016, TOP 9, 3135/2014-2020/2  
 Bezirksvertretung Jöllenbeck, 16.06.2016, TOP 9, 3135/2014-2020/2  
 Bezirksvertretung Sennestadt, 16.06.2016, TOP 8, 3135/2014-2020/2

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt:

1. Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe und der sozialen Arbeit werden in den Jahren 2017 – 2019 weitergeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, das System in dialogischen Verfahren wirkungsorientiert weiter zu entwickeln

und gemeinsam mit den Trägern fachlich gebotene Veränderungen vorzubereiten und gegebenenfalls den zuständigen Gremien vorzulegen.

- 1a. Die Personalkostensteigerungen werden im Jahr 2017 im Umfang des vorliegenden Tarif-abschlusses (plus 2,35 Prozent) übernommen. Die Finanzierung der dafür notwendigen Mittel (ca. 40.000 Euro) erfolgt im Haushaltsvollzug des Dezernates 5.

Die Personalkostensteigerungen in den Jahren 2018 und 2019 werden automatisch bis zu 2 Prozent übernommen, wenn der Tarifabschluss im TVöD sich in diesem Rahmen bewegt. Liegt der Tarifabschluss im TVöD in den Jahren 2018 oder 2019 über zwei Prozent, entscheidet der Rat über die Übernahme der Personalkostensteigerung.

2. Der in der Anlage 1 beigefügte Bericht und die dort dargelegten Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen in der Vertragsperiode 2017 – 2019 und wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Für den Bereich der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)** werden in der Vertragsperiode 2017 – 2019 folgende Angebotsverlagerungen/-anpassungen weiterverfolgt:
- o Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Trägerverein der Ev. Offenen und Mobilen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. und dem AWO Kreisverband e.V. über eine Neuausrichtung ihrer Angebote zu verhandeln (siehe Anlage 1 unter Ziffer 4.2.1., Seite 9 ff). Über das Ergebnis ist in den zuständigen Gremien zu berichten.
  - o Den Überlegungen zur Weiterentwicklung des HOT Zefi und dem angedachten Trägerwechsel vom Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede zum Diakonieverband Brackwede wird zugestimmt
  - o Die 0,5 Fachkraftstelle der Stadtteileinrichtung Moenkamp wird an die Stadtteileinrichtung Helli angegliedert. Vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation wird der Standort Moenkamp zunächst weiter geführt.

Die Umsetzung etwaiger Maßnahmen erfolgt haushaltsneutral.

4. Für den Bereich der **Seniorenarbeit** wird die Verwaltung beauftragt,
- o in der Vertragsperiode 2017 – 2019 mit den Beteiligten auf einen wirkungsorientierten Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sozialräumliche/regionale Umsetzungsprozesse hinzuwirken.
  - o für alle Begegnungs- und Servicezentren Kernaktivitäten zu definieren und gemeinsame Ziele, Eckpunkte und Qualitätsstandards abzustimmen. Das weiter entwickelte Konzept soll dabei die vorhandenen Ressourcen und die Besonderheit des Sozialraums berücksichtigen.
  - o das Berichtswesen (siehe Anlage 1 unter Ziffer 8., Seite 16) indikatorengestützt mit dem Blick auf Kernaktivitäten, Struktur, Prozesse und Ergebnis der Seniorenarbeit der Begegnungs- und Servicezentren weiterzuentwickeln.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aktivitäten zur Einrichtung von niedrigschwelligen Stadtteilzentren mit einer Öffnung der Häuser für unterschiedliche Zielgruppen in den ausgewählten Quartieren weiterzuentwickeln bzw. zu initiieren. Dies betrifft insbesondere

die Einrichtungen Freizeitzentren Baumheide und Stieghorst, das Eva-Gahbler-Haus in Sieker, das Jugendzentrum Niedermühlenkamp in Mitte, das LUNA in Sennestadt und das HOT Zefi in Senne. Außerdem sind entsprechende Überlegungen für die Heeper Fichten, Brackwede und Jöllenbeck weiterzuverfolgen. Über den Stand der Umsetzung ist in den zuständigen politischen Fachausschüssen regelmäßig ab dem 2. Quartal 2017 zu berichten.

6. Mit Mitteln der Jugendhilfe finanzierte **Schulsozialarbeit** ist vorrangig zur Unterstützung benachteiligter Schülerinnen und Schüler zunächst an Förder- und Hauptschulen einzusetzen. Wenn alle Förder- und Hauptschulen mit Schulsozialarbeit versorgt sind, können frei werdende Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter den Schülerströmen folgen und an anderen Schulen, z.B. an Realschulen, eingesetzt werden.
7. Die Verwaltung wird mit der Entwicklung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur **Schulsozialarbeit** unter besonderer Berücksichtigung gelingender Übergänge beauftragt. Über die Umsetzung ist in den zuständigen politischen Fachausschüssen im 2. Quartal 2017 zu berichten.
8. Das **Finanz- und Fachcontrolling** ist im Hinblick auf die Zielsetzung und Methodik weiter zu entwickeln. Die Kombination aus Zielworkshops, Wirksamkeitsdialogen und regelmäßigen Berichten an die Fachgremien als Kernkomponenten des Fachcontrollings wird zunächst in den Pilotbereichen OKJA, Seniorenarbeit, Frauen und Mädchen sowie Menschen mit chronischer Erkrankung (Sucht) erprobt und nach positiver Evaluation sukzessive ausgeweitet.
9. In den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen werden eine „**Leistungs-minderungsklausel**“ und Regelungen für eine evtl. **Veränderung während der Vertragslaufzeit** aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Herbst des nächsten Jahres und in den Folgejahren im Sozial- und Gesundheitsausschuss und im Jugendhilfeausschuss zu berichten, welche Ergebnisse zu verzeichnen waren.

10. Die unterschiedliche Finanzierung von Angeboten der freien Träger durch Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zum einen und Zuschüsse zum anderen wird in der Vertragsperiode 2017 – 2019 harmonisiert. Die in Anlage 2 dargestellten **zuschussfinanzierten Angebote und Leistungen** werden in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen überführt.
11. Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutscheinsystem für die Angebote der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung nach § 16 a SGB II zu erproben. Während der Erprobungsphase werden die Gutscheine außerhalb des Systems der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen finanziert. Nach der Erprobungsphase ist eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Verwaltung wird gebeten, im Sozial- und Gesundheitsausschuss über die Erfahrungen zu berichten.
12. Die Mittel der sogenannten **linearen Umverteilung** im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden mit Beginn der neuen Vertragsperiode in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen integriert. Die bisherigen Umverteilungsbeträge sind prozentual entsprechend der Aufteilung der jeweiligen Vertragssumme den Personal- und Sachkostenanteilen zuzuordnen
13. Beim Abschluss der Verträge soll darauf geachtet werden, dass **sämtliche Angebote inklusiv durchgeführt werden**.

14. Alle Einrichtungen in den jeweiligen Leistungsbereichen haben die Aufgabe, im eigenen Zuständigkeitsbereich interkulturelle Öffnung als Qualitätsmerkmal zu implementieren. Sie berücksichtigen dabei die Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und richten ihre Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus.

**Begründung:**

In seiner Sitzung am 17.09.2015 bekräftigte der Rat der Stadt Bielefeld, am bewährten System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuF) mit freien Trägern festhalten und diese über den 31.12.2016 hinaus weiterführen zu wollen. Eine Aufstellung über die abzuschließenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen ist als Anlage 3 beigelegt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die LuF im dialogischen Verfahren mit den Trägern bedarfsorientiert weiter zu entwickeln und dabei im Einzelfall auf ihren Umfang zu überprüfen.

Der vorliegende Beschlussvorschlag ist zum einen das Ergebnis einer intensiven Beratung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und des Bielefelder Jugendringes. Des Weiteren berücksichtigt der Beschluss Finanzierungsströme, die in engem Zusammenhang mit dem System der LuF stehen bzw. die auf vergleichbare Leistungen abzielen. Dies betrifft die Gewährung von Zuschüssen, Leistungen nach § 16a SGB II sowie Mittel der sog. linearen Umverteilung.

Außerdem berücksichtigt die Verwaltungsvorlage alle Beschlüsse des SGA aus der Sitzung am 25.05.2016. Darüber hinaus gehende Beschlüsse des JHA sowie der Beiräte und Bezirksvertretungen sind in der Beschlussübersicht (Anlage 4) dargestellt.

Die Ergänzungen zu der Verwaltungsvorlage 3135/2014-2020/2 sind farblich gekennzeichnet.

Zu den Beschlüssen wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

Beschlussvorschläge 1 – 8:

Offene Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Stadtteilzentren, Schulsozialarbeit, Finanz- und Fachcontrolling

Der anliegende Bericht zur Weiterentwicklung (Anlage 1) vermittelt einen Eindruck über das auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.09.2015 durchgeführte dialogische Verfahren. Hier finden sich Informationen zur Ausgangssituation und den Rahmenbedingungen in ausgewählten Feldern sowie die Handlungsvorschläge für die Vertragsperiode 2017 – 2019.

Beschlussvorschlag 9: Leistungsminderungsklausel“ und Regelungen für eine evtl. Veränderung während der Vertragslaufzeit

Laut Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld wird der Personalkostenanteil jährlich maximal im Umfang von 2 % gesteigert. Eine Steigerung der Sachkosten erfolgt nicht. Die neue Vereinbarung enthält eine „Leistungsminderungsklausel“, die darauf zielt, gegebenenfalls auf eine nicht auskömmliche Finanzierung reagieren zu können. Soweit ein Träger das vereinbarte Leistungsangebot unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht (mehr) in vollem Umfang aufrechterhalten kann, besteht die Möglichkeit, in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Veränderung des Leistungsangebotes vorzunehmen.

Eine weitere Regelung in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung sieht vor, dass die Vertragspartner bei geplanten Leistungsänderungen oder nicht besetzten Personalstellen Absprachen darüber treffen, ob und ggfs. welche Auswirkungen sich daraus für die Leistungserbringung durch den Träger und die Finanzierung durch die Stadt Bielefeld ergeben.

#### Beschlussvorschlag 10: Integration der bisherigen Zuschüsse nach den Verfahrensrichtlinien in das System der LuF

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII sowie der Förderung der sozialen Arbeit werden verschiedene Maßnahmen und Projekte - teilweise zusätzlich zur Förderung aufgrund einer bestehenden LuF - seit Jahren durch einen Zuschuss nach den Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld unterstützt. Im Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – und im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – finden sich aktuell jeweils sieben zuschussfinanzierte Angebote, deren Systematik und Abwicklung sich analog der LuF darstellt. Bei jährlich wechselnden Förderhöhen oder unregelmäßiger Antragstellung soll es zunächst einmal bei der bisherigen Finanzierungsvariante „Zuschuss“ bleiben. Dies betrifft zz. drei Verträge im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – (Ferienmaßnahmen, Kinderschutzbund). In den anderen Fällen sollen die Zuschüsse in das System der LuF überführt werden.

Die Integration in das System der LuF reduziert bei Trägern und Verwaltung den Verwaltungsaufwand, führt zu einem Mehr an Planungssicherheit auf Seiten der Träger und erhöht mithin den Spielraum zur Angebotsgestaltung. Soweit einzelne Zuschüsse in eine bereits bestehende LuF integriert werden können, sind eine größere Flexibilität beim Träger und ein geringerer Aufwand bei der Erstellung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise die Folge.

Soweit es sich um Zuschüsse zu Personalaufwendungen handelt, ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt in einem Volumen von max. 6.500 €/Jahr (Personalkostensteigerung von bis zu 2 %). Diese Veränderungen sind über die mittelfristige Finanzplanung im Rahmen der Orientierungsdaten überwiegend bereits erfasst.

Eine Aufstellung der in Frage kommenden Zuschussverträge kann der Anlage 2 entnommen werden.

#### Beschlussvorschlag 11: Leistungen nach § 16 a SGB II

Die flankierenden Leistungen nach §16 a SGB II umfassen u.a. die Bereiche Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung. Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde für die Beratungsleistungen der Träger ein modulares System erprobt. Dieses System der Leistungserbringung wurde mit den Trägern abgestimmt und die einzelnen Leistungen in Modulen beschrieben. Zu den einzelnen Modulen berichten die Träger an das Jobcenter. Dadurch werden Beratungsfortschritte in jedem Einzelfall sichtbar und ein zielgenaueres, wirkungsorientiertes Steuern der im Jobcenter mit dem Fall betrauten Fallmanager möglich. Auch werden durch ein fallgenaues Controlling Beratungserfolge und die finanziellen Auswirkungen sichtbar.

Ab 2017 sollen diese Beratungsleistungen für SGB II-Empfänger den Trägern nicht mehr pauschal im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, sondern über kostendeckende Entgelte vergütet werden.

#### Beschlussvorschlag 12: Mittel aus der sogenannten linearen Umverteilung

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) werden ergänzend zur Finanzierung im Rahmen der LuF weitere städtische Mittel aus der sog. linearen Umverteilung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um einen Betrag von ca. 67.000 €/Jahr.

Die Mittel im System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen wie auch die Mittel der sog. „linearen Umverteilung“ sind städtische Mittel für denselben Zweck.

Die Mittel der sog. linearen Umverteilung sind vor ca. zehn Jahren entstanden. Seinerzeit hatte das Land NRW eine Kürzung seiner – ebenfalls den Trägern der OKJA zufließenden – Zuwendungen nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NRW) vorgenommen. Eine Kompensation durch zusätzliche städtische Mittel war aus finanziellen Gründen nicht möglich. Durch eine Kürzung der städtischen Förderung bei einzelnen Trägern sind jedoch Mittel generiert worden, die

im Rahmen einer sog. linearen Umverteilung dann auf alle Träger verteilt worden sind. Dadurch konnte die Landeskürzung teilweise kompensiert werden, ohne zusätzliche kommunale Mittel einzusetzen (Jugendhilfeausschuss vom 02.03.2005, TOP 4, Drucksachen-Nr. 2009/391 sowie vom 09.08.2016, TOP 7, Drucksachen-Nr. 2009/2538).

Mit Beginn der nächsten Vertragsperiode sollen die bisherigen Mittel in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen integriert werden. Hierdurch erhöht sich zwar die Vertragssumme der jeweiligen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, allerdings nur um den Betrag, der bisher auch schon außerhalb des Systems der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zur Auszahlung gekommen ist.

Für den auf Personalkosten entfallenden Anteil ergibt sich nach Aufnahme in die LuF eine geringfügige Mehrbelastung, was angesichts der gleichen Zweckbestimmung sachgerecht ist.

Bei einem Ausgangsbetrag von ca. 67.000 €/Jahr und der vorgesehenen Verteilung auf Personal- und Sachkosten ergibt sich eine Mehrbelastung, die im ersten Jahr ca. 1.400 €/Jahr beträgt (Personalkostensteigerung von bis zu 2 %).

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger

Anlage 1 Abschlussbericht

Anlage 2 Zuschüsse mit PSP

Anlage 3 Aufstellung der abzuschließenden LuF

Anlage 4 Beschlussübersicht